

Umwandlungssätze der Swisscanto Sammelstiftung bis 2024

Gilt für Versicherte, deren Arbeitgeber bereits vor dem 01.01.2021 über die Swisscanto Sammelstiftung versichert ist.

Für Versicherte, deren Arbeitgeber seit dem 01.01.2021 oder später über die Swisscanto Sammelstiftung versichert ist, gelten abweichende Umwandlungssätze (UWS). Hier verweisen wir auf das Infoblatt [«Umwandlungssätze der Swisscanto Sammelstiftung für Neuanschlüsse ab 2021»](#).

Der Stiftungsrat der Swisscanto Sammelstiftung hat 2016 und 2018 eine Anpassung der UWS beschlossen. Ziel dieser Anpassungen ist es, die erforderliche finanzielle Stabilität der Stiftung dauerhaft zu gewährleisten und so weiterhin eine faire und zuverlässige Partnerin in der Personalvorsorge zu sein.

Die Anpassungen erfolgen in kleinen Schritten, damit die Folgen für die Versicherten kurz vor der Pensionierung abgedeckt werden. Dies ist dank der guten finanziellen Gesundheit der Stiftung möglich.

Umwandlungssätze der Swisscanto Sammelstiftung bis 2024

Die Swisscanto Sammelstiftung verwendet bis 2021 für die Berechnung der Altersrente ein gesplittetes UWS-Modell. Der obligatorisch angesparte Teil des Altersguthabens wird dabei mit dem gesetzlichen UWS verrechnet, der überobligatorische Teil des Altersguthabens mit einem von der Stiftung festgelegten UWS. Ab 2022 wird für das gesamte Altersguthaben ein einheitlicher, «umhüllender» UWS angewendet.

Folgende Tabelle stellt die UWS der Swisscanto Sammelstiftung im ordentlichen Rentenalter (64 Jahre für Frauen, 65 Jahre für Männer) in den kommenden Jahren dar. Die UWS für vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung finden sie auf Seite 2.

Umwandlungssätze bei ordentlichem Rentenalter:

Jahr	UWS-Modell	Altersguthaben	
		obligatorisch	überobligatorisch
2021	gesplittet	6.80%	6.00%
2022	umhüllend	6.20%	
2023		6.00%	
2024		5.80%	

Solange der Stiftungsrat keine weiteren Anpassungen beschliesst, gilt bei ordentlicher Pensionierung auch über 2024 hinaus ein umhüllender UWS von 5.8%.

Der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG bleibt auch bei einem umhüllenden UWS unterhalb des BVG-UWS jederzeit gewahrt. Dazu wird bei Pensionierung stets überprüft, ob die Altersrente mindestens der gesetzlichen Mindestleistung entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird die Rente auf das gesetzliche Minimum aufgestockt. Folgende Beispielrechnung verdeutlicht dieses Vorgehen.

Berechnungsbeispiel Altersrente

Mann, Pensionierung 2022 im ordentlichen Rentenalter (65 Jahre)

Altersrente aus obligatorischem Altersguthaben	CHF 300 000 x 6.20%	CHF 18 600
Altersrente aus überobligatorischem Altersguthaben	CHF 200 000 x 6.20%	CHF 12 400
Altersrente Swisscanto Sammelstiftung total		CHF 31 000
Altersrente gemäss den gesetzlichen Mindestleistungen	CHF 300 000 x 6.80%	CHF 20 400

Die höhere der beiden Renten wird ausgerichtet.

Umwandlungssätze der Swisscanto Sammelstiftung bei vorgezogener und aufgeschobener Pensionierung bis 2024

Gilt für Versicherte, deren Arbeitgeber bereits vor dem 01.01.2021 über die Swisscanto Sammelstiftung versichert ist.

Umwandlungssatztable Männer

Jahr	2021		2022	2023	2024
	gesplittet				
UWS-Modell	obligatorisch	überobligatorisch	umhüllend	umhüllend	umhüllend
Alter	in %	in %	in %	in %	in %
58	5.10	4.57	4.56	4.54	4.53
59	5.35	4.78	4.80	4.75	4.71
60	5.60	4.98	5.03	4.96	4.90
61	5.85	5.19	5.26	5.17	5.08
62	6.10	5.39	5.50	5.38	5.26
63	6.35	5.59	5.73	5.58	5.44
64	6.60	5.80	5.97	5.79	5.62
65	6.80	6.00	6.20	6.00	5.80
66	6.95	6.05	6.21	6.04	5.88
67	7.10	6.11	6.22	6.09	5.95
68	7.20	6.16	6.22	6.13	6.03
69	7.30	6.22	6.23	6.17	6.11
70	7.40	6.27	6.24	6.22	6.19

Umwandlungssatztable Frauen

Jahr	2021		2022	2023	2024
	gesplittet				
UWS-Modell	obligatorisch	überobligatorisch	umhüllend	umhüllend	umhüllend
Alter	in %	in %	in %	in %	in %
58	5.35	4.80	4.78	4.77	4.75
59	5.60	5.00	5.02	4.98	4.93
60	5.85	5.20	5.25	5.18	5.10
61	6.10	5.40	5.49	5.39	5.28
62	6.35	5.60	5.73	5.59	5.45
63	6.60	5.80	5.96	5.80	5.63
64	6.80	6.00	6.20	6.00	5.80
65	6.95	6.13	6.29	6.12	5.94
66	7.10	6.25	6.37	6.23	6.09
67	7.20	6.38	6.46	6.35	6.23
68	7.30	6.50	6.55	6.46	6.37
69	7.40	6.63	6.64	6.58	6.52
70	7.50	6.75	6.72	6.69	6.66

Für die Pensionierungen per 01.01. ist der per 31.12. des Vorjahres gültige Umwandlungssatz relevant.

Weitere Informationen zum Thema Umwandlungssatz finden Sie auf unserer Website unter:

www.swisscanto-stiftungen.ch/umwandlungssatz

Für weitere Auskünfte zu den Umwandlungssätzen steht Ihnen Ihr Vorsorgeberater/Ihre Vorsorgeberaterin gerne zur Verfügung.

Diese Informationen stehen unter dem Vorbehalt von Anpassungen aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen.

Swisscanto Stiftungen

Geschäftsstelle Basel

St. Alban-Anlage 26, Basel

Telefon +41 58 280 26 66

Fax +41 58 280 29 77

info@swisscanto-stiftungen.ch

Postadresse:

Swisscanto Stiftungen

Postfach 99

8010 Zürich

Weitere Infos auf

www.swisscanto-stiftungen.ch



Swisscanto

Stiftungen/Fondations/Fondazioni